

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Fahrrädern / E-Bikes u.a.

§ 1 Geltungsbereich, Hinweis gem. § 36 VSBG

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und sonstigen Leistungen der Bonn, Quantiusstraße 31, 53115 Bonn (nachfolgend: „wir/uns“ oder „Vermieter“) gegenüber seinen Mietern (nachfolgend „Mieter“) betreffend die Vermietung von Fahrrädern, Pedelecs, Anhängern, etc. in den von uns unterhaltenen Radstationen in Bonn.
- (2) Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Wir sind zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

§ 2 Vertragsschluss; Vertragsinhalt; Laufzeit; Minderjährige

- (1) Wir vermieten in unseren Radstationen verschiedene Fahrräder und Pedelecs nebst Zubehör (gemeinsam nachfolgend „Mietgegenstände“ genannt). Der Mieter kann zwischen verschiedenen Vertragslaufzeiten („Mietdauer“) wählen, welche auch auf unserer Website unter <https://www.radstationbonn.de> dargestellt sind. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt vier Stunden.
- (2) Die Anzahl und Art der Mietgegenstände, die Mietdauer sowie die Miete ergeben sich aus dem jeweiligen Mietvertrag mit dem Mieter.
- (3) Die Präsentation und Bewerbung der Mietgegenstände sowie Preisauszeichnungen auf unserer Website www.radstationbonn.de stellen kein Angebot im Rechtssinne dar.
- (4) Der Mieter hat vor Abschluss des Mietvertrages die Möglichkeit, eine unverbindliche Anfrage zur Verfügbarkeit der gewünschten Mietgegenstände über unsere Website www.radstationbonn.de zu stellen. Sofern der gewünschte Mietgegenstand verfügbar ist, senden wir dem Kunden per E-Mail ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages zu. An dieses Angebot halten wir uns bis zur angegebenen Abholzeit gebunden.
- (5) Das Mietverhältnis mit einer Person, die in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, setzt die Vorlage einer schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss des Mietvertrages voraus.
- (6) Die Mitarbeiter der von uns unterhaltenen Radstationen / Fahrradverleihbetriebe sowie Radwerkstätten handeln als unsere Vertreter.

§ 3 Mietpreis; Mietkaution

- (1) Der Mietpreis sowie die zu entrichtende Kautionsrichtlinien richten sich nach den Vereinbarungen im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt.
- (2) Der Mietpreis, die Kautionsrichtlinien sowie eine etwaige Service-Transport-Pauschale (bei Rückgabe an einer anderen Radstation innerhalb der RadRegionRheinland) sind bei Übergabe des Mietgegenstandes in voller Höhe zu entrichten.

§ 4 Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt und endet zu dem im Mietvertrag jeweils genannten Zeitpunkt.

§ 5 Übergabe des Mietgegenstandes; Prüfpflicht

- (1) Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übernahme auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber uns anzuzeigen, anderenfalls sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen (vgl. § 536b S. 3 BGB). Zeigen sich solche Mängel erst später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung uns gegenüber anzuzeigen (vgl. § 536c Abs. 1 BGB).
- (2) Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt erst nach Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

- (3) Fahrräder und E-Bikes/ Pedelects werden dem Mieter mit Schloss und Schlüsseln zur Verfügung gestellt.

§ 6 Rückgabe der Mietsache

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, uns die Mietsache nebst etwaigem Zubehör nach Ablauf der Mietzeit am vereinbarten Übergabeort in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben. Bei Rückgabe des Mietgegenstandes in einer anderen Radstation innerhalb der RadRegionRheinland werden zusätzliche Kosten als Service-Transport-Pauschale dem Mieter im Voraus in Rechnung gestellt.
- (2) Die Rückgabe hat während unserer Geschäftszeiten gemäß Aushang an unseren jeweiligen Radstation / Fahrradverleih-Betrieb / Radwerkstätten zu erfolgen, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Wird der Rückgabezeitpunkt um mehr als eine Zeitstunde überschritten, ist der Mieter verpflichtet, für den über die Vermietungsdauer hinausgehenden Zeitraum eine Entschädigung in Höhe einer Tagesmiete pro Tag zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Erfolgt die Rückgabe auch nicht innerhalb der nächsten 24 Stunden nach dem vereinbarten Mietzeitraum, behalten wir uns zudem die Stellung einer Strafanzeige vor, sofern nicht vorher Rücksprache mit uns gehalten wurde.
- (4) Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes wird ein anteiliger Mietpreis nicht erstattet.
- (5) Wird bei der Rückgabe des Mietgegenstandes ein Schaden festgestellt, der vom Mieter zuvor nicht gem. § 7.1 gemeldet wurde, wird vermutet, dass der Schaden während der Mietzeit des Mieters aufgetreten ist. Diese Vermutungsregel gilt nicht, wenn der Mieter nachweist, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Mietgegenstandes vorhanden war.
- (6) Wird das Fahrrad in einem stark verschmutzten Zustand zurückgegeben, wird eine Reinigungsgebühr entsprechend dem erforderlichen Reinigungsaufwand erhoben.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung des Schlüssels des Schlosses stellen wir dem Mieter 20,- € in Rechnung. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Vorliegen von Mängeln

- (1) Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, so ist uns dieser unverzüglich schriftlich und/oder telefonisch nach der Entdeckung anzuzeigen. Ein Mangel liegt dann vor, wenn die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben oder eingeschränkt ist (fehlende Funktionstauglichkeit).
- (2) Bei Auftreten eines Mangels sind wir nach unserer Wahl berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen oder den Mangel zu beheben. Ein Rücktrittsrecht besteht nur dann, wenn wir von unserem Recht zum Austausch des Mietgegenstandes keinen Gebrauch machen.
- (3) Die Mängelbeseitigung ist für den Mieter grundsätzlich kostenlos, es sei denn, dass
- a) der Mangel auf eine nicht vertragsgemäße oder unpflegliche Nutzung durch den Mieter zurückzuführen ist, oder
 - b) den Mieter für den Mangel ein Verschulden trifft.

§ 8 Haftung des Vermieters

- (1) In Fällen von grober Fahrlässigkeit richtet sich unsere Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist unsere Haftung auf leicht fahrlässige Verletzungen von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden und damit insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, beschränkt. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haften wir nicht. Die

Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- (2) Ist unsere Haftung gem. Abs. (1) ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Besondere Pflichten des Mieters

- (1) Eine Nutzung des Mietgegenstandes im Ausland ist vor der Anmietung anzuzeigen und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.
- (2) Sofern der Mieter den Mietgegenstand Dritten zur Nutzung überlässt, haftet der Mieter in diesem Fall, soweit nicht die Versicherung leistet, für sämtliche Schäden, welche an dem Mietgegenstand während der Nutzung durch Dritte eintreten. Dasselbe gilt für den Verlust bzw. Untergang des Mietgegenstandes.
- (3) Vor jedem Fahrtbeginn hat der Mieter zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes gewährleistet ist. Insbesondere ist die Funktionstauglichkeit der Lichtanlage sowie des Bremssystems zu prüfen. Liegt ein Mangel an dem Mietgegenstand vor, der die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte, hat der Mieter die Nutzung des Mietgegenstandes zu unterlassen.
- (4) Der Mieter und die weiteren Nutzer haben den Mietgegenstand sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften, insbesondere die StVO, zu beachten. Der Mietgegenstand darf nur zum vertragsgemäßen Gebrauch genutzt werden.
- (5) Bei Unfällen mit anderen Verkehrsteilnehmern hat der Mieter immer eine Unfallaufnahme durch die Polizei zu veranlassen, außerdem hat der Mieter uns unverzüglich den Unfall anzuzeigen und uns über alle Einzelheiten des Unfalls zu informieren. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen diese Obliegenheit, so haftet er uns für sämtliche aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden.
- (6) Bei nicht unerheblichen Schäden am Mietgegenstand durch Fremdeinwirkung (Sachbeschädigung) hat der Mieter uns unverzüglich zu benachrichtigen. Der Mieter hat, soweit dies der Aufklärung der Sachbeschädigung dienlich und förderlich ist, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, und insbesondere uns alle zumutbaren Fragen zu den Umständen der Sachbeschädigung wahrheitsgemäß, vollständig und - auf Verlangen - schriftlich zu beantworten.

§ 10 Diebstahlschutz und Verhalten des Mieters bei Diebstählen

- (1) Der Mietgegenstand ist während der Mietzeit durch den Mieter gegen Diebstahl zu sichern. Hierzu hat der Mieter den Mietgegenstand mit dem zur Verfügung gestellten Schloss abzuschließen und regelmäßig, soweit möglich, an einem unbeweglichen Gegenstand zu befestigen.
- (2) Im Falle eines Diebstahls hat der Mieter den Diebstahl unverzüglich der Polizei sowie uns zu melden. Der Mieter hat, soweit dies der Aufklärung des Diebstahls dienlich und förderlich ist, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, und insbesondere uns alle zumutbaren Fragen zu den Umständen des Diebstahls wahrheitsgemäß, vollständig und - auf Verlangen - schriftlich zu beantworten. Der Mieter hat uns darüber hinaus eine Kopie der Anzeige bei der Polizei zu übersenden.
- (3) Der Mieter haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen für Schäden durch Diebstahl oder sonstige Entwendung des Mietgegenstandes während seiner Mietzeit.

§ 11 Stornierung bzw. Nichterscheinen

- (1) Im Falle einer Stornierung oder bei Nichtabholung des Mietgegenstandes berechnen wir unseren Aufwand wie folgt:
 - a) Stornierung bis 48 Std. vor Mietzeitraum: kostenlos möglich;
 - b) Stornierung weniger als 48 Std. vor Mietzeitraum 5,00 € pro Rad

§ 12 Erfüllungsort; Rechtswahl

- (1) Gerichtsstand ist Bonn, soweit der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (2) Für alle Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Im Einzelfall mit dem Mieter getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

Stand: Januar 2023